

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 2001/2/27 B1762/00

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.2001

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

VfGG §35

VfGG §82 Abs1

## **Leitsatz**

Zurückweisung eines Antrags auf Fristverlängerung

## **Spruch**

Der Antrag wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

Mit Beschuß vom 14. November 2000 wies der Verfassungsgerichtshof den Antrag des Einschreiters auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 15. September 2000, Zl. 20.583/EKF/00, ab und teilte dem Einschreiter mit Schreiben vom 16. November 2000 mit, daß es ihm nunmehr freistehe, die Beschwerde innerhalb von sechs Wochen durch einen selbst gewählten Rechtsanwalt einzubringen. Mit Antrag vom 28. Dezember 2000 beantragte der Einschreiter die Verlängerung dieser Frist und begründete dies mit seiner "eingeschränkten Haftsituation und der inzwischen bereits erfolgten Absage eines 'sich außer Stande sehenden' Anwalts" sowie der "derzeit bedingten Abwesenheit der meisten Anwälte".

Die Frist zur Einbringung einer Beschwerde gemäß Art144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof ist in sinngemäßer Anwendung (vgl. §35 VerfGG 1953) der die Rechtsmittelfrist in der ZPO regelnden Bestimmungen nicht verlängerbar (vgl. VfSlg. 14.352/1995, 15.182/1998).

Der Antrag ist daher zurückzuweisen.

Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 litb VerfGG 1953 ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Fristen

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2001:B1762.2000

## **Dokumentnummer**

JFT\_09989773\_00B01762\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)